



Amtsgericht Cottbus

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Walter Thummerer Endler & Coll., Cottbuser Straße 35 b, 03149 Forst (Lausitz)

gegen

hat das Amtsgericht Cottbus durch die Richterin am Amtsgericht Malek aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 621,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 26.02.2018 zu zahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt an die Klägerin außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 78,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 12.07.2019 zu zahlen.
3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
5. Der Streitwert wird auf 621,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am 06.12.2017 auf der Kreuzung Nordumfahrung/Forster Straße in Forst ereignet hat.

Die volle Einstandspflicht der Beklagten aufgrund des genannten Verkehrsunfallgeschehens ist zwischen den Parteien unstrittig. Die Beklagte regulierte aus dem Verkehrsunfallereignis nahezu sämtliche Schadenspositionen der Klägerin. Die Parteien streiten nur noch um eine Nutzungsausfallentschädigung, die die Klägerin für einen Zeitraum von insgesamt 45 Tagen a` 23,00 € begehrt. Die Klägerin war in dem Zeitraum vom 06.12.2017 bis 19.01.2018 ohne Fahrzeug.

Mit Schreiben vom 08.02.2018 forderte die Klägerin die Beklagte auf, bis zum 25.02.2018 ihre Schadensregulierungspflicht anzuerkennen. Zugleich teilte sie mit, nicht in der Lage zu sein, sich aus eigenen Mitteln ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen. Unter dem 18.05.2018 brachte die Beklagte zu 2) 414,00 € zum Ausgleich. (Wegen der Einzelheiten des Abrechnungsschreibens wird auf Bl. 27 d.A. Bezug genommen). Den Restbetrag in Höhe von 621,00 € als auch die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 78,90 € verfolgt die Klägerin mit der Klage.

Die Schadensersatzansprüche der Klägerin regulierte die Beklagte zu 2) am 15.01.2018, unter dem 19.01.2018 erwarb die Beklagte ein Ersatzfahrzeug.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 621,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 26.02.2018 sowie außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 78,90 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank hieraus seit Rechtshängigkeit.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten die Erforderlichkeit der Dauer von 45 Tagen und tragen weiter vor, dass zu bestreiten sei, dass die Klägerin zur Vorfinanzierung nicht in der Lage gewesen sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst ihrer Anlagen sowie den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

Die Klage ist den Beklagten am 11.07.2019 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen weiteren Schadensersatzanspruch in Höhe von 621 € aus §§ 7, 17 StVG, 115 VVG. Die Haftung der Beklagten aufgrund des oben genannten Verkehrsunfallgeschehens ist dem Grunde nach zwischen den Parteien unstrittig. Der Klägerin steht nun noch ein Anspruch auf Ersatz ihres Nutzungsausfallschadens für die Zeit zwischen dem Unfall und der Ersatzbeschaffung des Fahrzeuges in Höhe von weiteren 621 € gegen die Beklagten zu.

Die Klägerin hat ihre Absicht, das Fahrzeug weiter zu nutzen, sodass ein Nutzungsausfall tatsächlich gegeben ist, hinreichend durch die Ersatzbeschaffung dokumentiert.

Die Klägerin war auch nicht verpflichtet, einen Kredit zur Schadensbeseitigung bzw. Ersatzbeschaffung aufzunehmen. Nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf besteht eine Pflicht des Geschädigten zur Aufnahme eines Kredits zur Schadensbeseitigung allenfalls unter besonderen Umständen (vgl. OLG Düsseldorf, NJW-RR 2012, 30 mit weiteren Nachweisen; OLG Düsseldorf Urteil vom 15.10.2007 – Az: 1 U 52/07). Darüber hinaus war die Beklagte nicht in der Lage, die Kosten für die Ersatzbeschaffung vorzufinanzieren, was sie umfassend dargelegt hat. Das pauschale Bestreiten der Beklagten angesichts des substantiierten Vortrages der Klägerin war nicht geeignet hierüber Beweis zu erheben.

Auch der Höhe nach ist die Klage umfänglich begründet. Weder liegt zwischen dem Unfallereignis und der Begutachtung, noch zwischen dem Zeitpunkt der Zahlung und der Ersatzbeschaffung ein unverhältnismäßig langer Zeitraum.

Nach alledem kann die Klägerin eine Nutzungsausfallentschädigung bis zum 19.01.2018 begehren, mithin einen Gesamtbetrag in Höhe von 1035,00 €. Nach Abzug der bereits regulierten 414,00 € verbleibt somit eine Restforderung in Höhe von 621,00 €.

Die vorgerichtlichen Anwaltskosten folgen aus Verzug.

Der Anspruch ist zu verzinsen seit dem 26.02.2018 bzw. seit Rechtshängigkeit, mithin seit dem 12.07.2019 gem. §§ 280, 286, 288, 291 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die nachgelassenen Schriftsätze vom 19.11.2019 und 22.11.2019 haben keinen Anlass geboten die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3 - 4
03046 Cottbus

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Cottbus
Gerichtsplatz 2
03046 Cottbus

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Malek
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 17.12.2019

Hoffmann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt


Hoffmann
Justizbeschäftigte

